

Bedingungen für die Nutzung des KELAG-Autostrom-Tarifs „AC3,7“ für einphasig ladende Elektro- und PlugIn-Fahrzeuge

für Kunden der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

Fassung 18. Oktober 2016

1. Allgemeines

Aufgrund der geltenden Bestimmungen ist einphasiges Laden in Österreich mit maximal 16 Ampere zulässig. Das entspricht einer maximalen Ladeleistung von 3,7 kW. Für eine Vollladung benötigt ein Fahrzeug mit einer 22 kWh-Batterie damit rund sechs Stunden. Mit dem KELAG-Standard-Tarif „AC22“ würden durch die lange Ladezeit hohe Kosten entstehen.

Daher bietet die KELAG für Kunden mit einphasig an Wechselstrom ladenden Fahrzeugen das Preismodell „AC3,7“ an.

Um dieses Produkt in Anspruch nehmen zu können, bedarf es einer Registrierung des Fahrzeuges.

2. Gültigkeit des Tarifs

Der Tarif gilt an allen öffentlichen KELAG-Ladepunkten mit Typ2-Stecker, die eine Ladeleistung von maximal 22 kW bieten, für E-Fahrzeuge und PlugIn-Fahrzeuge mit Wechselstrom (AC) mit einer maximalen Ladeleistung von 3,7 kW.

Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug in der Republik Österreich zugelassen ist.

3. Laufzeit

Der Tarif wird für zwei Jahre ab Vertragsabschluss (= Datum der Ausfertigung des KELAG-Bestätigungsschreibens) eingeräumt. Danach wird dieser automatisch auf den KELAG-Standard-Tarif „AC22“ umgestellt. Falls der Kunde nachweist, dass er noch im Besitz des registrierten Fahrzeuges ist, wird der Tarif für weitere zwei Jahre verlängert.

Unabhängig davon ist sowohl der Kunde als auch die KELAG berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum jeweils Monatsletzten per E-Mail zu kündigen.

4. Registrierung

Für die Nutzung des Tarifs ist die Registrierung des jeweiligen Fahrzeuges erforderlich. Diese erfolgt online unter www.kelag.at/autoregistrierung.

Nach Vorliegen aller Voraussetzungen für die Nutzung des Tarifs „AC3,7“ wird die KELAG dem Kunden das Bestätigungsschreiben per E-Mail übermitteln.

5. Fair Use

Die Ladepunkte und die damit in Verbindung stehenden Flächen dürfen nicht als Parkplatz genutzt werden!

6. Sonstiges

Der Kunde verpflichtet sich, bei Umstieg auf ein anderes Fahrzeug mit höherer Ladeleistung die KELAG umgehend zu verständigen. Damit in Verbindung erlischt das Vertragsverhältnis automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Hat der Kunde mehrere unterschiedliche Fahrzeuge mit unterschiedlichen Ladeleistungen, so ist für einphasig ladende Fahrzeuge, mit welchen der Tarif „AC3,7“ beansprucht wird, ein eigenes Vertragsverhältnis zu begründen.

Klagenfurt, Oktober 2016

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Österreich
FN 99133 i | Firmenbuchgericht: Landesgericht Klagenfurt
UID-Nr.: ATU 25274100 | DVR-Nr.: 0018694
Homepage: www.kelag.at | E-Mail: www.kelag.at/kontakt